

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
III A 24
Tel.: (9139) 5191

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Numerierungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Numerierungsverordnung

Vom 1. September 2023

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in
Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt
durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist,
verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1
Änderung der Numerierungsverordnung

Die Numerierungsverordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Grundstücksnumerierung“ durch das Wort „Grundstücksnummerierung“ und das Wort „Numerierungsverordnung“ durch das Wort „Numerierungsverordnung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§1
Allgemeine Bestimmungen“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, benannten Straßen, Wege und Plätze.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „und zusammenhängend liegende“ durch ein Komma und die Wörter „räumlich zusammenhängende“ ersetzt und nach dem Wort „bildet“ wird das Wort „(Numerierungsgrundstück)“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§2
Numerierungsgrundsätze“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Richtung vom historischen Stadtkern Berlins nach außen“ durch die Wörter „vom historischen Stadtkern (Berliner Schloss)“

aus betrachtet in Richtung Stadtrand“ und das Wort „numerieren“ durch das Wort „numerieren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sinne der Drehung des Uhrzeigers mit dem Stadtkern“ durch die Wörter „Uhrzeigersinn mit dem historischen Stadtkern (Berliner Schloss)“ und das Wort „numerieren“ durch das Wort „numerieren“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „numerieren“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Sinne der Drehung des Uhrzeigers“ durch das Wort „Uhrzeigersinn“ und das Wort „numeriert“ durch das Wort „numeriert“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundstücksnummern sind aus Zahlen mit arabischen Ziffern und in besonderen Fällen aus solchen Zahlen mit Buchstabenzusatz bestehend aus einem Großbuchstaben zu bilden.“

g) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Neufestsetzung (Umnummerierung)“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die festsetzende Behörde kann bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen bereits festgesetzte Grundstücksnummern neu zuordnen (Neuzuordnung) sowie Grundstücksnummern aufheben oder festsetzen. Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben Veränderungen der Hauseingänge und Grundstückszugänge ihres Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „aus“ durch ein Komma und die Wörter „an der die Grundstücke nummeriert sind, aus beiden Richtungen kommend“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sowie die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen darf nicht durch andere Ziffern, Buchstaben oder sonstige Schriftzeichen, die sich in der Nähe befinden, beeinträchtigt sein.“

- d) Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Hinweisschilder gelten die baurechtlichen Bestimmungen über Grundstücksnummern entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Zahlen“ durch die Wörter „Ziffern und Buchstaben“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „während der“ durch das Wort „bei“ ersetzt und nach dem Wort „Dunkelheit“ das Wort „durchgängig“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschriftung“ die Wörter „auf Hinweisschildern“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufhebung von Grundstücksnummern

(1) Grundstücksnummern sind aufzuheben, wenn sie den Grundsätzen des § 2 Absatz 1 nicht entsprechen oder durch Entfallen der Straßenbenennung gegenstandslos geworden sind.

(2) Die aufgehobenen Grundstücksnummern sind nach Ablauf eines Jahres nach der Bestands- oder Rechtskraft der Aufhebung örtlich zu entfernen. Sie sind in der Übergangszeit so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleiben. Ihre Beleuchtung ist nicht erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aufgehobene Grundstücksnummern auf Hinweisschildern. Hinweisschilder sind zu entfernen, wenn alle darauf befindlichen Grundstücksnummern aufgehoben sind und die Übergangszeit nach Satz 2 beendet ist.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Bekanntgabe, Bekanntmachung

(1) Die Festsetzung, Aufhebung und Neuordnung von Grundstücksnummern ist den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zusammen mit den Maßgaben der festsetzenden Behörde nach dieser Verordnung durch Bescheid bekannt zu geben. Hierfür ist erforderlichenfalls die Darstellung in einem Plan (Nummerierungsplan) zu verwenden.

(2) Die durch Festsetzungen und Aufhebungen von Grundstücksnummern entstandenen Veränderungen an Grundstücksnummern sind unverzüglich nach ihrer Bestands- oder Rechtskraft in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Veränderungen im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen und den für das Land Berlin zuständigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen mitzuteilen, wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sie ihr Interesse dargelegt haben. Nummerierungspläne sind nicht Teil der Veröffentlichung.“.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt,
 2. ab dem 1. Januar 2025 entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt,“
 3. entgegen § 3 Absatz 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt,
 4. entgegen § 3 Absatz 3 die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs oder die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen beeinträchtigt,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre durchgängige Beleuchtung bei Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt,
 6. entgegen § 5 Absatz 2 aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern und die Hinweisschilder vor Ablauf eines Jahres entfernt oder sie danach nicht entfernt.“
9. § 7a wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Numerierungsverordnung

In § 7 Nummer 2 der Numerierungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über die Grundstücksnumerierung (Numerierungsverordnung - NrVO) vom 9. Dezember 1975, die zuletzt durch § 6 Nr. 1 b) des Gesetzes vom 10.12.1990 (GVBl. S. 2289) geändert worden ist, ist an Änderungen vorhandener Rechtsnormen sowie an die neue Rechtschreibung anzupassen. Aufgrund der in den vergangenen Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen sind weitere Anpassungen vorzunehmen.

Die Numerierungsverordnung basiert auf dem Polizeirecht und wurde 1975 in die Zuständigkeit der Vermessungsverwaltung überführt. Durch § 24 Nummer 7 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln), ist die Festsetzung von Grundstücksnummern zur Bezeichnung der an Straßen angrenzenden oder von Straßen zugänglichen Grundstücke den raumplanerischen und städtebaulichen Vermessungsaufgaben zugeordnet worden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Nummer 3 VermGBln kann die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen:

- über die Voraussetzungen, unter denen Grundstücke zu nummerieren sind,
- die Grundsätze und das Verfahren der Grundstücksnumerierung sowie
- die Beschaffenheit der anzubringenden Grundstücksnummern.

Mit der Numerierungsverordnung ist zudem die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die Grundstückseigentümer zu verpflichten, die festgesetzten Grundstücksnummern als Nummernleuchten anzubringen. Falls es wegen Besonderheiten der örtlichen Situation erforderlich ist, wird zum leichteren Auffinden der Hauseingänge zusätzlich die Anbringung von beleuchteten Hinweisschildern an dafür geeigneten Stellen vorgeschrieben.

Die Grundstücksnumerierung ist eine Ordnungsaufgabe. Neben der Navigation des Individualverkehrs sind eindeutige und schnell auffindbare Grundstücksnummern für die Sicherheits- und Ordnungsbehörden im Notfall unerlässlich. Die Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr sowie der Rettungs-, Not- und Entstörungsdienste sind auf eine eindeutige Navigation und sofortige Orientierung am Einsatzort bei Tag und Nacht angewiesen.

Zusätzlich hat die Grundstücksnummerierung eine erhebliche Bedeutung für die Raumplanung, den Städtebau, das Einwohner- und Meldewesen sowie als grundlegendes Ordnungskriterium für eine Vielzahl von grundstücksbezogenen Informationssystemen.

Die baurechtlichen Bestimmungen über Grundstücksnummern ergeben sich aufgrund der §§ 126 und 200 des Baugesetzbuches (BauGB). Nach § 126 Absatz 3 BauGB, hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen. Nach § 200 Abs. 2 BauGB sind Inhaber grundstücksgleicher Rechte den Eigentümern gleichgestellt. Somit sind die von dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Leistungspflichten bundesrechtlich gesichert.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Im Wesentlichen wird die Verordnung hinsichtlich der neuen Rechtschreibung sowie an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst.

1. Zu Überschrift:

Die Überschrift wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

2. Zu § 1:

§ 1 bestimmt entsprechend § 24 Nummer 7 VermGBln, welche Grundstücke zu nummerieren sind. Im Übrigen enthält er allgemeine Bestimmungen. Eine Änderung der Überschrift des Paragraphen ist notwendig, da in diesem Paragraphen allgemeine Bestimmungen und keine Voraussetzungen festgelegt werden.

Zu § 1 Abs. 2

Durch eine Änderung des Straßenrechts ist eine begriffliche Anpassung erforderlich. Für die Nummerierung steht aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine offizielle (amtliche) Bezeichnung der Straßen im Vordergrund. Deshalb wird hier auf die öffentliche Benennung abgestellt.

Zu § 1 Abs. 3

Es wird eine Präzisierung der Begrifflichkeit „Grundstück“ im Sinne dieser Verordnung vorgenommen, um die Abgrenzung zwischen dem Nummerierungsgrundstück und dem Grundstück im Rechtssinne hervorzuheben. Sind beispielsweise mehrere Teilflächen eines Grundstückes an verschiedene Nutznießer verpachtet, so wird je wirtschaftlicher Einheit eine Grundstücksnummer festgesetzt.

3. Zu § 2:

§ 2 hat in den Absätzen 2 und 3 beide in Berlin gängigen Nummerierungsgrundsätze (fortlaufende Nummerierung - „Hufeisenummerierung“ und wechselseitige Nummerierung - „Zick-Zack-Nummerierung“) zum Inhalt. Zusätzlich erlaubt der Absatz 6 Ausnahmen, um Nachteile einer zu starren Handhabung in besonderen Fällen zu vermeiden. Hier wird die Möglichkeit gegeben, bei einer Nummerierung innerhalb oder im Anschluß an ein bereits bestehendes Nummerierungssystem von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abzuweichen, wenn dadurch eine erhebliche Belastung der überwiegenden Anzahl der Anlieger vermieden wird.

Zu § 2 Abs. 2

Der Begriff „historischer Stadtkern“ wird nach den Festlegungen in den bisherigen Ausführungsbestimmungen angepasst.

Zu § 2 Abs. 5

Der Zahlenbegriff sowie der Buchstabenzusatz werden präzisiert.

Zu § 2 Abs. 6

Der Begriff „Umnummerierung“ findet künftig keine Anwendung mehr. Es werden nur noch die Begriffe „Festsetzung“, „Aufhebung“ und „Neuzuordnung“ verwendet. Der Absatz wird dahingehend angepasst.

4. Zu § 3:

§ 3 gibt der festsetzenden Behörde die Möglichkeit, im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Systematik der Nummerierung vorzuschreiben, an welchen Stellen die festgesetzten Grundstücksnummern oder Hinweisschilder jeweils anzubringen sind. Diese Regelungen bewahren damit die zum Anbringen von Grundstücksnummern oder Hinweisschildern Verpflichteten vor möglichen Fehlinvestitionen.

Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten sind nach § 126 Abs. 3 BauGB die Eigentümer und nach § 200 Abs. 2 die Inhaber grundstücksgleicher Rechte, wie z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte.

Zu § 3 Abs. 1

Hier wird der neueingeführte Begriff der „Neuzuordnung“ definiert. Zusätzlich wird eine Mitteilungspflicht bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen eingeführt.

Zu § 3 Abs. 3

Die Art und Weise, wie Grundstücksnummern anzubringen sind, wird konkretisiert, um eine Präzisierung in den Ausführungsbestimmungen zu vermeiden. Zusätzlich werden Vorgaben für die Erkennbarkeit und Eindeutigkeit ergänzt.

Zu § 3 Abs. 4

Die Grundstücksnummern und die diesbezüglichen Hinweisschilder stehen in einem engen Sach- und Funktionszusammenhang und bedürfen einheitlicher Regelungen.

Daher werden durch den neu eingeführten § 3 Abs. 4 die baurechtlichen Regelungen für Grundstücksnummern mittels einer Analogieverweisung sinngemäß auch für Hinweisschilder zur Anwendung gebracht.

5. Zu § 4:

Die Vorschrift des Absatzes 1 enthält die generelle Verpflichtung, die Grundstücksnummern als Nummernleuchten anzubringen. Selbiges gilt nach Absatz 3 für Hinweisschilder sinngemäß. Um einer freien Gestaltung Raum zu geben, sind hinsichtlich der Beschaffenheit lediglich Mindestanforderungen für die Größe der Grundstücksnummern, die deutliche Unterscheidung vom Untergrund und die Wetterfestigkeit aufgeführt.

Absatz 2 gestattet es, von der Vorschrift zum Anbringen von Nummernleuchten abzuweichen, wenn sich auf Grundstücken z. B. kein elektrischer Anschluß befindet.

Zu § 4 Abs. 1

Der Begriff „Zahlen“ wird präzisiert, um alle möglichen Fallkonstellationen abzudecken. Zusätzlich wird der Anspruch der Durchgängigkeit der Beleuchtung ergänzt, um die Erkennbarkeit während der gesamten Zeit der Dunkelheit zu gewährleisten.

Zu § 4 Abs. 3

Absatz 3 der derzeitigen Fassung entfällt, da der dort genannte Zeitraum abgelaufen ist.

Zu § 4 Abs. 4

Entsprechend des Wegfalls des Absatzes 3 in der derzeitigen Fassung, erhält Absatz 4 die Absatznummer 3. Der Verweis auf Absatz 2 ist zu ergänzen, weil die Ausnahmen zur Beleuchtungspflicht auch für Hinweisschilder möglich sein müssen. Zusätzlich wird klargestellt, dass Ausnahmen für die Größe der Beschriftung nur für Hinweisschilder möglich sein sollen.

6. Zu § 5:

Im Interesse der eindeutigen Identifikation der Grundstücke und zur Vermeidung von heterogenen Datensätzen in den grunstücksbezogenen Informationssystemen sind Grundstücksnummern, die den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 nicht entsprechen, nach den Vorschriften des Absatzes 1 aufzuheben. Um in der Örtlichkeit Mißverständnisse zu vermeiden (z. B. für die Sicherheits- und Ordnungsbehörden), sind nach Absatz 2 die aufgehobenen Grundstücksnummern für eine Übergangszeit durchgestrichen neben der neuen Grundstücksnummer zu belassen.

Zu § 5 Abs. 1

Die Fiktion für die Fälle des Wegfalls einer Straßenbezeichnung kann zu Verwirrungen in der Örtlichkeit führen, wenn Verpflichtete nicht ausdrücklich zu den für die Aufhebung von Grundstücksnummern erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Der Absatz wird dementsprechend umformuliert.

Zu § 5 Abs. 2

Es wird klargestellt, dass zur Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Örtlichkeit die bei einer Aufhebung erforderlichen Maßnahmen auch für Hinweisschilder gelten. Zusätzlich wird die Pflicht zur Entfernung der aufgehobenen Grundstücksnummern nach einem Jahr eingeführt, damit diese nicht über die Jahresfrist hinaus angebracht bleiben.

7. Zu § 6:

In Absatz 1 sind die Bekanntmachung und die Bekanntgabe der Festsetzung von Grundstücksnummern hinsichtlich Form und Inhalt geregelt. Im übrigen gelten hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überschrift wird hierfür um das Wort Bekanntmachung ergänzt, da zwischen der Bekanntgabe von Verwaltungsakten und der Bekanntmachung im Amtsblatt differenziert werden muss.

Zu § 6 Abs. 1

Es werden Festlegungen zu Form und Inhalt des Verwaltungsaktes getroffen. Zusätzlich werden die Begrifflichkeiten hinsichtlich § 2 Abs. 6 angepasst.

Zu § 6 Abs. 2

Die Klarstellung, dass die amtlichen Grundstücksnummern unverzüglich in das Liegenschaftskataster übernommen werden, ist notwendig, da die Daten auch in den bundesweiten Datenbestand der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH) einfließen und ihre Aktualität von hoher Bedeutung ist.

Die Funktion des Nummerierungsplans wird präzisiert.

Er dient ausschließlich als graphische Darstellung der Festsetzungen und ist somit Bestandteil des Verwaltungsakts. Eine allgemeine Einsicht oder eine Veröffentlichung des Plans ist nicht erforderlich, weil die festgesetzten Grundstücksnummern nach Absatz 2 in das beschränkt öffentliche Register Liegenschaftskataster (ALKIS) übernommen werden und somit die wesentlichen grafischen Angaben zur Grundstücksnummerierung im Wege der Benutzung des Liegenschaftskatasters zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Informationen sind im Geoportal Berlin allgemein und kostenfrei zugänglich. Die Verwendung von Nummerierungsplänen für die Rückverfolgung historischer Nummerierungszustände im Einzelfall bleibt unbenommen.

Zusätzlich werden Regelungen für die Mitteilung über Veränderungen an Grundstücksnummern aufgenommen.

8. Zu § 7:

§ 7 legt nach § 27 Abs. 2 VermGBln fest, welche Tatbestände als Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Nummerierungsverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Als Höchstbetrag der Geldbuße ist in § 27 Abs. 3 VermGBln der Betrag von 50 000 Euro bestimmt.

In Nummer 2 wird das Datum „1. Januar 2025“ aufgenommen, um eine Differenzierung des Inkrafttretens bezüglich der Androhung der Ordnungswidrigkeit im Falle nicht unverzüglichen Mitteilens von Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des Grundstücks zu gewährleisten. Dies soll den Verpflichteten ausreichend Zeit zur Information über die neue Regelung einräumen.

Artikel 2 und 3 dieser Änderungsverordnung regeln entsprechend das gespaltene Inkrafttreten.

Ergänzt werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände um die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht bei Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge sowie um die Beeinträchtigung der Bedeutung und der Eindeutigkeit angebrachter Grundstücksnummern.

Zudem werden die Tatbestände zur Beleuchtung und zum Umgang mit aufgehobenen Grundstücksnummern präzisiert.

Die derzeitige Nummer 4 wird gestrichen, da der dort genannte Zeitraum abgelaufen ist.

9. Zu § 7a:

§ 7a wird aufgehoben, da der dort genannte Zeitraum abgelaufen ist und sachliche Gründe für die Sonderregelungen entfallen sind. Die in § 2 beschriebenen Nummerierungssysteme und -grundsätze finden heute auch im Beitrittsgebiet Anwendung.

Zu Artikel 2

Nach Ende der Übergangsregelung wird durch Artikel 2 der Wortlaut des § 7 Nummer 2 Nummerierungsverordnung bereinigt und an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das gespaltene Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 28 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

keine

D. Gesamtkosten

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 1. September 2023

Christian G a e b l e r

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die Grundstücksnumerierung (Numerierungsverordnung - NrVO)	Verordnung über die <u>Grundstücksnumerierung</u> (<u>Numerierungsverordnung</u> - NrVO)
§ 1 Voraussetzungen	§ 1 <u>Allgemeine Bestimmungen</u>
<p>(1) Für die an Straßen angrenzenden oder von Straßen aus zugänglichen Grundstücke sind Grundstücksnummern festzusetzen.</p> <p>(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen sowie die Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 16 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1964 (GVBl. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1969 (GVBl. S. 1030).</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist die einem Eigentümer gehörende und zusammenhängend liegende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) <u>Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, benannten Straßen, Wege und Plätze.</u></p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist die einem Eigentümer gehörende, <u>räumlich zusammenhängende</u> Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet (<u>Numerierungsgrundstück</u>).</p>
§ 2 Numerierungsgrundsätze	§ 2 <u>Numerierungsgrundsätze</u>
<p>(1) Die Grundstücke sind an den Straßen zu numerieren, von denen sie ihren Zugang haben. Grundstücke mit mehreren Hauseingängen oder Zugängen erhalten jeweils so viele Grundstücksnummern, wie für den allgemeinen Verkehr benötigt werden.</p> <p>(2) Die Grundstücke an Straßen, die in Richtung vom historischen Stadtkern Berlins nach außen führen, sind in der gleichen Richtung zu numerieren. Grundstücke an den übrigen Straßen</p>	<p>(1) Die Grundstücke sind an den Straßen zu <u>numerieren</u>, von denen sie ihren Zugang haben. Grundstücke mit mehreren Hauseingängen oder Zugängen erhalten jeweils so viele Grundstücksnummern, wie für den allgemeinen Verkehr benötigt werden.</p> <p>(2) Die Grundstücke an Straßen, die <u>vom historischen Stadtkern (Berliner Schloss) aus betrachtet in Richtung Stadtrand</u> führen, sind in der gleichen Richtung zu <u>numerieren</u>. Grundstücke an den übrigen Straßen sind im <u>Uhrzeigersinn mit</u></p>

<p>sind im Sinne der Drehung des Uhrzeigers mit dem Stadtkern als Drehpunkt zu numerieren.</p> <p>(3) Die Grundstücke sind wechselseitig zu numerieren. Die ungeraden Zahlen sind für Grundstücke an der linken, die geraden Zahlen für Grundstücke an der rechten Seite der Straße zu verwenden.</p> <p>(4) An Plätzen können die Grundstücke abweichend von den Absätzen 2 bis 3 auch fortlaufend im Sinne der Drehung des Uhrzeigers mit der Platzmitte als Drehpunkt numeriert werden.</p> <p>(5) In besonderen Fällen können als Grundstücksnummern auch Zahlen mit Buchstabenzusatz (Großbuchstaben) festgesetzt werden.</p> <p>(6) Bei der Festsetzung <i>oder Neufestsetzung (Umnummerierung)</i> von Grundstücksnummern kann von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abgewichen werden, wenn dadurch die Änderung bestehender Grundstücksnummern vermieden oder das Ausmaß der Änderung wesentlich eingeschränkt werden kann.</p>	<p><u>dem historischen Stadtkern (Berliner Schloss) als Drehpunkt zu numerieren.</u></p> <p>(3) Die Grundstücke sind wechselseitig zu <u>numerieren</u>. Die ungeraden Zahlen sind für Grundstücke an der linken, die geraden Zahlen für Grundstücke an der rechten Seite der Straße zu verwenden.</p> <p>(4) An Plätzen können die Grundstücke abweichend von den Absätzen 2 bis 3 auch fortlaufend im <u>Uhrzeigersinn</u> mit der Platzmitte als Drehpunkt <u>nummeriert</u> werden.</p> <p>(5) <u>Grundstücksnummern sind aus Zahlen mit arabischen Ziffern und in besonderen Fällen aus solchen Zahlen mit Buchstabenzusatz bestehend aus einem Großbuchstaben zu bilden.</u></p> <p>(6) Bei der Festsetzung von Grundstücksnummern kann von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abgewichen werden, wenn dadurch die Änderung bestehender Grundstücksnummern vermieden oder das Ausmaß der Änderung wesentlich eingeschränkt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anbringen der Grundstücksnummern</p> <p>(1) Die festgesetzten Grundstücksnummern sind auf Verlangen der festsetzenden Behörde an den von ihr dafür vorgesehenen Hauseingängen und Zugängen anzubringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anbringen der Grundstücksnummern</p> <p>(1) Die festgesetzten Grundstücksnummern sind auf Verlangen der festsetzenden Behörde an den von ihr dafür vorgesehenen Hauseingängen und Zugängen anzubringen. <u>Die festsetzende Behörde kann bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen bereits festgesetzte Grundstücksnummern neu zuordnen (Neuzuordnung) sowie Grundstücksnummern aufheben oder festsetzen. Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben Veränderungen der Hauseingänge und Grundstückszugänge ihres Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.</u></p> <p>(2) Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, <u>dass</u></p>

<p>(2) Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, daß Hinweisschilder an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.</p> <p>(3) Die anzubringenden Grundstücksnummern oder Hinweisschilder müssen vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße aus leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.</p>	<p>Hinweisschilder an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.</p> <p>(3) Die anzubringenden Grundstücksnummern oder Hinweisschilder müssen vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, <u>an der die Grundstücke nummeriert sind, aus beiden Richtungen kommend</u> leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. <u>Die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sowie die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen darf nicht durch andere Ziffern, Buchstaben oder sonstige Schriftzeichen, die sich in der Nähe befinden, beeinträchtigt sein.</u></p> <p><u>(4) Für Hinweisschilder gelten die baurechtlichen Bestimmungen über Grundstücksnummern entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beschaffenheit der Grundstücksnummern</p> <p>(1) Die Grundstücksnummern müssen aus wetterfesten Stoffen bestehen. Die Zahlen müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Sie sind an von innen zu beleuchtenden Körpern anzubringen oder mit einer besonderen Lichtquelle zu versehen (Nummernleuchten). Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben dafür zu sorgen, daß die Grundstücksnummern während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sind. Die Grundstücksnummern sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) Die festsetzende Behörde kann von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Aufwand für die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten vermieden wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beschaffenheit der Grundstücksnummern</p> <p>(1) Die Grundstücksnummern müssen aus wetterfesten Stoffen bestehen. Die <u>Ziffern und Buchstaben</u> müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Sie sind an von innen zu beleuchtenden Körpern anzubringen oder mit einer besonderen Lichtquelle zu versehen (Nummernleuchten). Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben dafür zu sorgen, <u>daß die Grundstücksnummern bei Dunkelheit durchgängig</u> ausreichend beleuchtet sind. Die Grundstücksnummern sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) unverändert</p> <p><u>aufgehoben</u></p>

<p>(3) Bestehende Grundstücksnummern, die der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 nicht genügen, sind von den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten bis zum 1. Oktober 1985 der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend umzustellen.</p> <p>(4) Für Hinweisschilder gilt Absatz 1 entsprechend. Die festsetzende Behörde kann für die Größe der Beschriftung Ausnahmen zulassen.</p>	<p><u>(3) Für Hinweisschilder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die festsetzende Behörde kann für die Größe der Beschriftung auf Hinweisschildern Ausnahmen zulassen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufhebung von Grundstücksnummern</p> <p>(1) Grundstücksnummern sind aufzuheben, wenn sie den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 nicht entsprechen oder durch Umnumerierung ersetzt werden. Grundstücksnummern, die durch Entwidmung von Straßen gegenstandslos geworden sind, gelten als aufgehoben.</p> <p>(2) Bei der Umnumerierung dürfen die aufgehobenen Grundstücksnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleiben. Ihre Beleuchtung ist nicht erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufhebung von Grundstücksnummern</p> <p><u>(1) Grundstücksnummern sind aufzuheben, wenn sie den Grundsätzen des § 2 Absatz 1 nicht entsprechen oder durch Entfallen der Straßenbenennung gegenstandslos geworden sind.</u></p> <p><u>(2) Die aufgehobenen Grundstücksnummern sind nach Ablauf eines Jahres nach der Bestands- oder Rechtskraft der Aufhebung örtlich zu entfernen. Sie sind in der Übergangszeit so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleiben. Ihre Beleuchtung ist nicht erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aufgehobene Grundstücksnummern auf Hinweisschildern. Hinweisschilder sind zu entfernen, wenn alle darauf befindlichen Grundstücksnummern aufgehoben sind und die Übergangszeit nach Satz 2 beendet ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bekanntgabe</p> <p>(1) Die Festsetzung der Grundstücksnummern oder ihre Aufhebung ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen und den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zusammen mit den Maßgaben der festsetzenden Behörde nach dieser Verordnung besonders bekanntzugeben.</p> <p>(2) Die festgesetzten oder aufgehobenen Grundstücksnummern sind erforderlichenfalls in einem Plan darzustellen. Bei der Bekanntmachung und in der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bekanntgabe, <u>Bekanntmachung</u></p> <p><u>(1) Die Festsetzung, Aufhebung und Neuordnung von Grundstücksnummern ist den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zusammen mit den Maßgaben der festsetzenden Behörde nach dieser Verordnung durch Bescheid bekannt zu geben. Hierfür ist erforderlichenfalls die Darstellung in einem Plan (Numerierungsplan) zu verwenden.</u></p> <p><u>(2) Die durch Festsetzungen und Aufhebungen von Grundstücksnummern entstandenen Veränderungen an Grundstücksnummern sind unverzüglich nach ihrer Bestands- oder Rechtskraft</u></p>

<p>anzugeben, wo der Plan zur dauernden Einsicht ausliegt.</p>	<p><u>in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Veränderungen im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen und den für das Land Berlin zuständigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie Ver- und Versorgungsunternehmen mitzuteilen, wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sie ihr Interesse dargelegt haben. Nummerierungspläne sind nicht Teil der Veröffentlichung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt, 3. entgegen § 4 Abs. 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre Beleuchtung während der Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><u>Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt.</u> 2. <u>ab dem 1. Januar 2025 entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt.</u> 3. <u>entgegen § 3 Absatz 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt.</u> 4. <u>entgegen § 3 Absatz 3 die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs oder die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen beeinträchtigt,</u> 5. <u>entgegen § 4 Absatz 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre durchgängige Beleuchtung während der Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt,</u> <u>aufgehoben</u>

<p>4. _____ entgegen § 4 Abs. 3 bestehende Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Frist auf Nummernleuchten umstellt,</p> <p>5. _____ entgegen § 5 Abs. 2 bei einer Umnummerierung aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern vor Ablauf eines Jahres entfernt.</p>	<p>6. _____ entgegen § 5 Absatz 2 <u>aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern und die Hinweisschilder vor Ablauf eines Jahres entfernt oder sie danach nicht entfernt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7a</p> <p>In dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gilt die Verordnung in der folgenden Fassung:</p> <p>1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Grundstücksnummern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bestehen, gelten als festgesetzt."</p> <p>2. In § 4 Abs. 3 wird das Datum "1. Oktober 1985" für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, durch das Datum "31. Dezember 1999" ersetzt.</p> <p>3. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "Dies gilt nicht, wenn Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden."</p>	<p><u>aufgehoben</u></p> <p><u>aufgehoben</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>unverändert</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

§ 24

Zweck

Vermessungsaufgaben für raumplanerische und städtebauliche Zwecke sind:

.....

7. die Festsetzung von Grundstücksnummern zur Bezeichnung der an Straßen angrenzenden oder von Straßen aus zugänglichen Grundstücke.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

.....

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 28

Durchführung

(1) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über

.....

3. die Voraussetzungen, unter denen Grundstücke zu numerieren sind, die Grundsätze und das Verfahren der Grundstücksnumerierung sowie die Beschaffenheit der anzubringenden Grundstücksnummern; dabei kann vorgeschrieben werden, daß Nummernleuchten zu verwenden und bestehende Nummern innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf Nummernleuchten umzustellen sind,

§ 30
Aufhebung von Vorschriften

.....

(3) Die Verordnung über die Grundstücksnumerierung vom 28. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1970 (GVBl. S. 2091), tritt mit dem Inkrafttreten der nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung außer Kraft.

Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist

§ 5
Benennung

- (1) Die öffentlichen Straßen sind zu benennen, sobald es im öffentlichen Interesse, insbesondere im Verkehrsinteresse, erforderlich ist. Privatstraßen, -wege oder -plätze sollen auf Kosten des Grundstückseigentümers öffentlich benannt werden, soweit dies zur Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten notwendig ist. Hierzu kann vom Grundstückseigentümer ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- (2) Die Benennung erfolgt durch Allgemeinverfügung und ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. Für öffentliche Straßen ist sie in das Straßenverzeichnis einzutragen, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
- (3) Werden Flächen Teil einer benannten öffentlichen Straße, so gilt die Benennung auch für diese Flächen. Einer Benennung nach Absatz 1 und einer Bekanntmachung nach Absatz 2 bedarf es nicht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

§ 126
Pflichten des Eigentümers

.....

(3) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 200

Grundstücke; Rechte an Grundstücken; Baulandkataster

.....

(2) Die für das Eigentum an Grundstücken bestehenden Vorschriften sind, soweit dieses Gesetzbuch nichts anderes vorschreibt, entsprechend auch auf grundstücksgleiche Rechte anzuwenden.